

Richtlinien zu Aufgaben und Anstellung von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren an der Universität Bern

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Art. 13f. und 20f. der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (UniV),

beschliesst:

Das vorliegende Dokument hält die für die ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren massgebenden Regelungen der Universität Bern im Zusammenhang mit ihren Aufgaben und ihrer Anstellung fest.

Grundsätzlich umfasst der Aufgabenbereich Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung, Weiter- und Fortbildung, Dienstleistung sowie Führungs- und Selbstverwaltungsaufgaben und weitere Aufgaben wie Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Anstellungsbedingungen enthalten die Bereiche zeitliche Rahmenbedingungen der Anstellung, Nebenbeschäftigungen, Gehalt und Disziplinarrecht. Dieses Dokument enthält die wesentlichen Aufgaben und umschreibt die Bedingungen der Anstellung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Für die Anstellung massgebend sind jeweils die individuellen Bestimmungen im Anstellungsvertrag bzw. in den Eintrittsvereinbarungen. Weiter gelten die universitäre Gesetzgebung (Gesetz über die Universität [UniG], Verordnung über die Universität [UniV], Statut der Universität Bern [UniSt]) und subsidiär das kantonale Personalrecht.

Aufgaben

1. Aufgaben in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung, Weiter- und Fortbildung sowie Dienstleistung

1.1. Lehre

1.1.1. Grundlagen

Die Professorinnen und Professoren sind verantwortlich für die Lehre auf dem neusten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis und didaktischer Prinzipien. Die Lehre umfasst disziplinäre und interdisziplinäre Aus-, Weiter- und Fortbildung im betreuten Fachgebiet. Sie richtet sich nach dem Leistungsauftrag der entsprechenden Fakultät der Universität Bern.

1.1.2. Lehrpensum

Der Leistungsauftrag geht für ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren von einem Lehrpensum von grundsätzlich acht Semesterwochenstunden aus. Innerhalb des Leistungsauftrags besteht jedoch die

Möglichkeit, die Lehrpensen im Rahmen der gesamten Aufgabenverteilung in Absprache unter den Verantwortlichen unterschiedlich zu gewichten.
Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich von den Professorinnen und Professoren selber zu halten.

1.1.3. *Unterrichtssprachen*

Die Lehrveranstaltungen sind auf Deutsch und nach Bedarf und Möglichkeit auf Französisch zu halten. Es können auch Veranstaltungen in anderen Sprachen durchgeführt werden. Die Studierenden haben das Recht, Studienleistungen, namentlich Prüfungen und Arbeiten, auf Deutsch oder Französisch zu erbringen (Art. 11 UniG). In besonderen Bereichen kann in Absprache mit der Universitätsleitung Englisch vorgesehen werden.

1.2. *Forschung*

1.2.1. *Grundlagen*

Die Professorinnen und Professoren betreiben Forschung im relevanten Fachgebiet zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aufgrund wissenschaftlicher Methoden. Die Forschung umfasst insbesondere disziplinäre und interdisziplinäre Forschungsplanung, Forschungsorganisation und Forschungstätigkeit sowie Veröffentlichung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen. Die Professorinnen und Professoren beachten dabei die Würde des Menschen und der Natur. Sie bedenken die moralische Implikation ihrer Arbeit in eigener ethischer Verantwortung und berücksichtigen die einschlägigen wissenschaftsethischen Richtlinien.

Führen Forschungsarbeiten zu verwertbaren Ergebnissen, sind die Grundlagen zur Vertragsabwicklung in den entsprechenden Weisungen zu beachten.

- Weisungen (mit Merkblatt) betr. Vertragsfluss der Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträge und Annahme von Forschungsbeiträgen an der Universität Bern gemäss Art. 107a-b UniV vom 1.12.2004/8.6.2010

1.2.2. *Geistiges Eigentum*

Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche in Erfüllung der dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit geschaffen werden, gelten ohne Weiteres als der Universität abgetreten (Art. 70 Abs. 1 UniG). Die Urheberpersönlichkeitsrechte der Professorin bzw. des Professors bleiben stets gewahrt.

Entstehen Urheber- oder Patentrechte im Rahmen von Nebenbeschäftigungen, so werden die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt (Art. 70 Abs. 2 UniG).

- Richtlinien zur wirtschaftlichen Verwertung von immateriellen Arbeitsergebnissen der Universität Bern vom 27.10.2009

1.2.3. *Wissenschaftliche Integrität*

Die Universitätsleitung legt grossen Wert auf die Einhaltung der wissenschaftlichen Integrität. Die Universität duldet keine Verstösse, die das Finden und die Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse beeinträchtigen. Die Qualität in der Forschung soll Priorität haben vor quantitativen Aspekten. An-

sprechperson für alle Universitätsangehörigen in Unlauterkeitsbelangen ist die oder der Integritätsbeauftragte.

- Reglement über die wissenschaftliche Integrität vom 27.3.2007

1.3. *Nachwuchsförderung*

Die Professorinnen und Professoren fördern den für eine akademische Laufbahn befähigten akademischen Nachwuchs mit allen geeigneten Mitteln, namentlich durch Förderung in wissenschaftlichen Arbeiten. Besonderes Augenmerk gilt der gezielten Förderung des weiblichen Nachwuchses.

1.4. *Weiter- und Fortbildung*

Die Professorinnen und Professoren beteiligen sich im Rahmen des Leistungsauftrags an Weiter- und Fortbildung. Die Weiterbildungsangebote richten sich bezüglich Umfang und Verfahren sowie Entschädigung u.ä. nach den Regeln der Universität.

- Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 16.12.2008

1.5. *Dienstleistung*

Die Professorinnen und Professoren sind grundsätzlich verantwortlich für die Dienstleistung, namentlich bei Aufträgen für öffentliche Institutionen und andere Auftraggeber. Dabei sind – insbesondere bei einem allfälligen Entgelt – auch die Bestimmungen betreffend Nebenbeschäftigungen zu beachten.

Für Professorinnen und Professoren mit ständigen Dienstleistungsverpflichtungen ist der Leistungsauftrag der Organisationseinheit massgebend (Art. 52a ff. UniV). Der verfügbare Anteil der Einnahmen darf im Rahmen des Leistungsauftrages der Organisationseinheit zur Ausrichtung von Leistungsentgelten verwendet werden.

2. **Führungs- und Selbstverwaltungsaufgaben**

2.1. *Führen einer Organisationseinheit*

Die Professorinnen und Professoren führen Institute, Departemente, Kliniken, Abteilungen und weitere Organisationseinheiten. Diese Aufgabe gehört zum Grundauftrag; ein zusätzliches Entgelt wird nicht entrichtet. Die Aufgaben umfassen Institutsführung, Personalführung, Finanz- und Risikomanagement, Funktionen in der Institutsversammlung, Einhaltung der behördlichen Auflagen, internes Kontrollsystem und Berichterstattung an die vorgesetzten Stellen.

- Übersicht (Merkblatt) über die wichtigsten Aufgaben der geschäftsführenden Institutsdirektoren und Instituts-Direktorinnen vom 20.12.2009

2.2. *Personalführung*

2.2.1. *Grundsätzliches*

Als Vorgesetzte beachten die Professorinnen und Professoren hinsichtlich Führungsarbeit das Personalleitbild der Universität Bern. Sie halten sich bei der Personalführung an die Prozesse und Vorgaben der Abteilung Personal, namentlich bei Arbeitsbewilligungen, Krankheitsabwesenheiten und Stellenabbau.

- Personalleitbild der Universität Bern
- Homepage der Abteilung Personal

Die Professorinnen und Professoren setzen sich in ihrem Bereich für die tatsächliche Gleichstellung und die Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.

2.2.2. *Auswahl und Betreuung der Mitarbeitenden*

Die Professorinnen und Professoren sind verantwortlich für die Auswahl, Führung, Betreuung und Förderung der Mitarbeitenden (Art. 8 UniV). Sie sind ebenfalls für disziplinarische Massnahmen zuständig.

Für die Anstellung von Angehörigen gelten spezielle Regelungen.

- Richtlinien über die Anstellung von Ehegatten und Ehegattinnen, Lebenspartner/-innen und Verwandten vom 26.10.2004

2.2.3. *Mitarbeitendengespräch*

Mit den Mitarbeitenden ist jährlich ein Mitarbeitendengespräch durchzuführen. Dieses Gespräch dient einerseits als Instrument der Mitarbeitendenförderung, andererseits der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung.

2.2.4. *Personalrechtliche Konflikte*

Die Vorgesetzten suchen bei personalrechtlichen Konflikten nach einer geeigneten Lösung. Zeichnet sich ab, dass keine Lösung gefunden werden kann, oder wird eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Betracht gezogen, nehmen sie frühzeitig Rücksprache mit der Personalabteilung und ggf. mit dem Rechtsdienst. Vermittlungsmöglichkeiten bestehen auch bei der Ombudsstelle der Universität Bern, der Beratungsstelle der Berner Hochschulen oder der Ansprechstelle Personalamt (ASP).

- Reglement über die Ombudsperson vom 9.5.2006

2.2.5. *Verhinderung von sexueller Belästigung*

Sexuelle Belästigung wird an der Universität im Studium und am Arbeitsplatz in keiner Form geduldet. Sexuelle Belästigung ist verboten und strafbar. Das Dokument zur sexuellen Belästigung zeigt die Verpflichtungen der Universität Bern und die rechtlichen Möglichkeiten auf, die betroffenen Angestellten und Studierenden zur Verfügung stehen.

- Sexuelle Belästigung an der Universität Bern: Rechtliche Situation, Dokument vom März 2011

2.3. *Beteiligung an der universitären Selbstverwaltung*

Die Professorinnen und Professoren beteiligen sich an der universitären Selbstverwaltung, namentlich an den Fakultätssitzungen, den fakultären Kommissionen, am Senat etc. Eine Ablehnung solcher Aufgaben ist nur aus sachlichen Gründen und zeitlich begrenzt möglich.

2.4. *Verantwortlichkeit im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes*

Die Professorinnen und Professoren sind für die Bereiche Gesundheitsschutz, Arbeits- und Umweltsicherheit verantwortlich. Sie bestimmen je nach Gefahrenlage des Instituts bzw. der Abteilung, die sie leiten, eine taugliche Person als Beauftragte für diese Bereiche. Sodann legen sie einen entsprechenden Funktionsbeschreibung fest

und bewilligen die für die Umsetzung der Aufgabe nötigen Mittel und Ressourcen.

- Vorlagen für Funktionsbeschriebe betr. Gesundheitsschutz- und Sicherheitsbeauftragte, Biosicherheitsbeauftragte, Chemikalien-Ansprechpersonen, Strahlenschutz-Sachverständige sowie KOPAS der Fachstelle Risikomanagement (<http://www.risiko.unibe.ch>)

3. Weitere Aufgaben

3.1. Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Evaluation

Die Professorinnen und Professoren sind der Qualität, Effizienz und Nachhaltigkeit verpflichtet. Mit Hilfe des Systems der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (QSE) überprüfen sie ihre Leistungen, verbessern und entwickeln diese weiter. Die Qualitätssicherung und -entwicklung bezieht sich auf Lehre, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung, Dienstleistung und auf die universitäre Selbstverwaltung. In diesem Rahmen beteiligen sich die Professorinnen und Professoren regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, an den Evaluationen und führen diese durch. Die Erkenntnisse aus der Evaluation sind umzusetzen und es sind ggf. hochschuldidaktische Kurse zu besuchen.

- Konzept für die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung vom 30.11.2010
- Ausführungskonzepte der Fakultäten betr. Evaluation von Lehrveranstaltungen

3.2. Persönliche Fortbildung

Die Professorinnen und Professoren stellen die Fortbildung zur Erfüllung ihrer Aufgaben (namentlich Lehrqualifikation, Planung und Organisation, Forschungsarbeit, Personalführung und Öffentlichkeitsarbeit) sicher, z.B. durch hochschuldidaktische Kurse, Beratung und Information zu wirksamem Lehren oder durch Führungsweiterbildung.

3.3. Aufbau von Sprachkompetenz

Von den Professorinnen und Professoren wird erwartet, dass sie über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um ihre Aufgaben zu erfüllen, resp. diese innert zweier Jahre seit Stellenantritt erwerben.

3.4. Öffentlichkeitsarbeit

Die Professorinnen und Professoren wirken bei der Darstellung der Universität in der Öffentlichkeit mit. Im Rahmen von Auftritten und Meinungsäusserungen sind die Interessen der Universität zu wahren.

- Weisungen betr. Auftritte und Meinungsäusserungen von Universitätsangestellten mit Aussenwirkung vom 4.11.2008

3.5. Zusammenarbeit

Die disziplinäre und interdisziplinäre Zusammenarbeit in Lehre, Forschung und ggf. Dienstleistung innerhalb und ausserhalb der Universität wird erwartet.

Die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen bzw. deren Einrichtungen und Einheiten sowie mit weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen und hochschulpolitisch tätigen Institutionen und Organen, erfolgt im Rahmen interuniversitärer Vereinbarungen.

Anstellungsbedingungen

4. Zeitliche Rahmenbedingungen der Anstellung

4.1. Erfassung der Arbeitszeit

Die Arbeitszeit von Professorinnen und Professoren wird nicht erfasst; das Erfüllen der Normalarbeitszeit ist eigenverantwortlich sicherzustellen. Abwesenheiten (z.B. Ferien oder Krankheitsabsenzen) sind dagegen zu erfassen (Art. 2 Abs. 2 und 3 Jahresarbeitszeitreglement). Die Regelungen betreffend Langzeitkonto und Abgeltung von Überstunden gelten nicht (Art. 11a UniV).

➤ Reglement über die Jahresarbeitszeit (JAZ-Reglement)

4.2. Präsenzpflcht

Die ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren leisten ihre Arbeit grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Universität. Erbringen sie die zu leistende Arbeit an einem selbst gewählten Arbeitsplatz, müssen sie innert kurzer Zeit an der Universität Bern erreichbar sein.

Dauert eine Abwesenheit während der Vorlesungszeit des Semesters aus sachlichen Gründen länger als fünf Arbeitstage nacheinander, kann die Dekanin oder der Dekan bis zu höchstens zehn Arbeitstage nacheinander bewilligen. Während der Vorlesungszeit des Semesters darf der Arbeitsplatz insgesamt während höchstens zehn Arbeitstagen verlegt werden. Aus wichtigen Gründen können von der Rektorin oder vom Rektor Ausnahmen bewilligt werden.

4.3. Ferien

Ferien sind grundsätzlich während der vorlesungsfreien Zeit zu beziehen (Art. 11 UniV).

4.4. Forschungsurlaub

Die Universität kann im Einvernehmen mit der Fakultät grundsätzlich nach jeweils sechs vollendeten Dienstjahren einen Forschungsurlaub gewähren (Art. 22 UniG; Art. 72 ff. UniV). Forschungsurlaube können nur aus wichtigen Gründen verschoben werden. Über den Forschungsurlaub ist ein Bericht zu verfassen.

Ausserordentliche Forschungsurlaube können den Dekaninnen oder Dekanen sowie den Vizerektorinnen oder Vizerektoren nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit gewährt werden.

4.5. Auflösungsfristen und –termine

Das Anstellungsverhältnis kann grundsätzlich unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Semesters aufgelöst werden.

4.6. Altersgrenze

Das ordentliche Pensionsalter gemäss kantonalem Personalrecht liegt bei 65 Jahren. Der Rücktritt erfolgt spätestens auf Ende des Semesters, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird (Art. 17 Abs. 3 / 22 Abs. 3 UniV).

Rechte und Pflichten von emeritierten Professorinnen und Professoren werden von der Universitätsleitung in Weisungen geregelt.

➤ Weisungen betr. die Stellung der emeritierten Professorinnen und Professoren der Universität Bern vom 20.9.2007

5. Nebenbeschäftigungen

5.1. *Innerhalb des Fachgebiets*

Für Nebenbeschäftigungen innerhalb des Fachgebiets besteht grundsätzlich eine Bewilligungspflicht (Art. 55 UniV). Als Nebenbeschäftigungen gelten Tätigkeiten innerhalb des Fachgebiets, die nicht unmittelbar mit der Erfüllung des Auftrags in Lehre, Forschung oder Dienstleistung zusammenhängen und zu wesentlichen Teilen persönlich ausgeführt werden (insbesondere Lehraufträge und Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich wie Beratungen, Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmandate etc., Art. 54 UniV). Der Rektorin oder dem Rektor ist jährlich in Form einer Selbstdeklaration über die ausgeführten Nebenbeschäftigungen (Zeitaufwand, Erträge, Infrastrukturbeanspruchung) Auskunft zu geben (Art. 57 UniV). Die ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren veranlassen die übrigen Dozierenden und Assistierenden ihrer Organisationseinheit zur Selbstdeklaration.

Bei Benützung der Infrastruktur (Personal / Arbeitsplatz) der Universität für die Ausführung der Nebenbeschäftigung ist eine kostendeckende Entschädigung zu leisten (Art. 58 UniV).

- Richtlinien betr. Nebenbeschäftigungen und Nebeneinkünfte von Dozierenden und Assistierenden vom 27.1.2010

5.2. *Ausserhalb des Fachgebiets*

Nebenbeschäftigungen ausserhalb des Fachgebiets sind nur zulässig, wenn sie die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und mit der beruflichen Tätigkeit vereinbar sind. Bei Beanspruchung von Arbeitszeit ist eine Bewilligung der Universitätsleitung erforderlich; im Übrigen besteht eine Meldepflicht (Art. 53 PG, 203 ff. PV).

6. Gehalt

6.1. *Grundsatz*

Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und den individuell festgelegten Gehaltsstufen. Das Grundgehalt bemisst sich nach der für die Funktion massgebenden Gehaltsklasse. Die Gehaltsstufen werden innerhalb der kantonal vorgegebenen Bandbreite festgelegt (Art. 68 ff. PG).

6.2. *Individueller Gehaltsaufstieg*

Bei den ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren gibt es keine gehaltswirksame Leistungsbeurteilung. Für sie legt der Regierungsrat daher den Gehaltsaufstieg und die Anzahl der Gehaltsstufen jährlich fest (Art. 47 Abs. 2 PV).

6.3. *Funktionszulagen*

Rektorinnen und Rektoren, Vizerektorinnen und Vizerektoren sowie Dekaninnen und Dekane erhalten eine jährliche Funktionszulage (Art. 18 UniV).

Das Führen von Instituten, Departementen, Kliniken, Abteilungen und weiteren Organisationseinheiten gehört zum Grundauftrag; ein zusätzliches Entgelt wird dafür nicht entrichtet (s. Ziff. 2.1.).

7. Disziplinarrecht

Die Universitätsleitung ist als Anstellungsbehörde gegenüber den ordentlichen und aus-

serordentlichen Professorinnen und Professoren weisungsbefugt. Ihr obliegt es namentlich auch, Massnahmen zu treffen, um eine Person zur Erfüllung ihrer Pflichten bzw. zu ordnungsgemäsem Verhalten anzuhalten. Im Falle von Verfehlungen trifft die Universitätsleitung die entsprechenden Massnahmen.

8. Nachhaltigkeit / Umgang mit Ressourcen

8.1. Nachhaltigkeit

Die Universität fördert nachhaltige Entwicklung mittels Lehre, Forschung und Weiterbildung, bei Dienstleistungen und im Betrieb. Sie hält ihre Angehörigen dazu an, sich für nachhaltige Entwicklung einzusetzen und sich entsprechend zu verhalten.

8.2. Benutzung der IT-Ressourcen

Die IT-Ressourcen dürfen grundsätzlich nur zur Erfüllung universitärer Aufgaben verwendet werden. Im Weiteren sind für die Benutzung der IT-Ressourcen die entsprechenden Weisungen zu beachten.

- Weisungen über die Benutzung der IT-Ressourcen an der Universität Bern vom 12.2.2008/Directive on the Use of the IT Resources at the University of Bern

8.3. Benutzung von Fahrzeugen

Universitätseigene und von der Universität gemietete Fahrzeuge sind möglichst sicher einzusetzen. Entsprechende Anforderungen an den Betrieb, Unterhalt und Einsatz der Fahrzeuge, an die Fahrzeuglenkenden und an die Versicherungssituation sind einzuhalten.

- Weisungen betr. die Benützung von Fahrzeugen der Universität vom 21.11.2007/Directives of the University Board of Directors concerning the use of vehicles owned and hired by the University

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung der Universitätsleitung in Kraft.

Bern, 23. August 2011 /
20. Dezember 2011

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:



Prof. Dr. M. Täuber